

„Wer bestimmt über die Nutzung von Gesundheitsdaten – zentrale staatliche Fürsorge oder selbstbestimmtes Individuum?“

3. Berliner Forum Versorgungsforschung Berlin 28.06.2016

Hartmut Kliemt, Philosophy and Economics, Frankfurt School,



Frankfurt School of
Finance & Management
Bankakademie | HfB



Hintergrund

Fundamentalste *p o l i t i s c h e* Entscheidung jeder Rechtsordnung: Bestimmung von privat und öffentlich.

Liberal-rechtsstaatliche Orientierung: Selbst zu bestimmen ist c.p. besser als mitzubestimmen.

Hunger ist nicht Brot... Rechte müssen produziert werden.

Inferiore Produkte (unter Selbstbestimmungsgesichtspunkten)
unbestimmte Rechte
unveräußerliche Rechte

➔ „Kundenrezension“ von Produkt: EU-DS-GVO

1. EU-DS-GVO

Erlass 25.05.2016 wird wirksam 25.05.2018,
99 Artikel und 173 Erwägungsgründe...

Legende

„↑“ ⇔ Stärkung individueller Selbstbestimmung

„↓“ ⇔ Schwächung individueller
Selbstbestimmung

- 1. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ... ↑ ↑**
- 2. Zweckbindung (nur für explizit genannte Zwecke) ... ↓ ↑**
- 3. Datenportabilität... ↑ ↑**
- 4. Kopplungsverbot ↓ ↓**

weiter mit Kritik am Kopplungsverbot

Kopplungsverbot unterminiert Selbstbestimmung und -organisation

Erbringung einer Dienstleistung darf nicht von der Einwilligung zur Verarbeitung von Daten abhängig gemacht werden (unveräußerlich...).

Bedenkliche Konsequenzen:

z.B. Es darf nicht verlangt werden, dass man eigene Daten zur Verfügung stellen muss, um an Daten anderer für Entwicklung personalisierter Therapien zu gelangen.

Bsp. Knochenmark-Typisierung?

Einladungen zur Freifahrt leugnen die Knappheit, verstärken sie aber im Ergebnis!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

